

Aktenzeichen: 8 AZR 482/89
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 10. Mai 1990
- 8 AZR 482/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. August 1988
Rheine - 1 Ca 971/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Juli 1989
Hamm - 15 Sa 2987/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers, Feststellungsklage

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 482/89

15 Sa 2087/88 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. Mai 1990

Siegel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1990 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Brückmann
für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Juli 1989
- 15 Sa 2087/88 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil
des Arbeitsgerichts Rheine vom 25. August 1988
- 1 Ca 971/87 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und
der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei der Beklagten bis 16. Oktober 1987 als
Glaser beschäftigt. Die Beklagte stellt doppelwandiges Wärmedämm-
glas her. Hierbei werden die Abstandhalter der Glasscheiben mit
einem hygroskopischen Granulat (sogenanntem Molekularsieb) ge-
füllt. Dieses Material verhindert, daß sich an den Innenseiten
der Scheiben Luftfeuchtigkeit niederschlägt. Zu den Aufgaben des
Klägers gehörte, täglich durch eine Versuchsmessung die Adsorp-
tionsfähigkeit des zu verwendenden Molekularsiebs zu prüfen und
das Meßergebnis in ein Kontrollbuch einzutragen. In der Zeit vom
7. Oktober bis 13. Oktober 1987 führte der Kläger keine Versuchs-
messungen durch. Ob in dieser Zeit im Betrieb der Beklagten feh-
lerhaftes Molekularsieb verwendet wurde, das eine von mehreren
Ursachen für "erblindende" Scheiben sein kann, ist nicht bekannt.
Die Beklagte ist wegen solcher Schäden nicht in Anspruch genommen
worden. Die Folgen des Mangels können sich jedoch noch bis zum
Ablauf von fünf Jahren nach Herstellung der Scheiben zeigen.



Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten Lohn und Urlaubsgeld verlangt. Die Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt

festzustellen, daß der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten jeglichen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der nicht durchgeführten Überprüfung des Molekularsiebs in der Zeit vom 7. bis 13. Oktober 1987 durch den Kläger entstehen wird.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage durch Teilurteil abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger zum Ersatz eines Drittels des Schadens verpflichtet ist, welcher der Beklagten durch die unterlassene Überprüfung des Molekularsiebs in der Zeit vom 7. bis 13. Oktober 1987 entstehen wird, und die Berufung im übrigen zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Die Widerklage ist unbegründet, weil ungewiß ist, ob durch das Verhalten des Klägers ein Schaden am Vermögen der Beklagten eintritt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat als Voraussetzung für die Begründetheit der Widerklage genügen lassen, daß möglicherweise durch das Verhalten des Klägers ein Schaden am Vermögen der Beklagten eintritt. Dem ist nicht zu folgen.



2. Nachdem das Landesarbeitsgericht die Zulässigkeit der Feststellungsklage bejaht hatte, mußte es als Voraussetzung der Begründetheit prüfen, ob die Entstehung des behaupteten Schadens wahrscheinlich ist (vgl. BGH Urteil vom 19. November 1971 – I ZR 72/70 – NJW 1972, 198). Das Berufungsgericht hat sich jedoch insoweit mit der Feststellung benügt, die Entstehung des Schadens sei offen. Das genügte für die Begründetheit der Widerklage nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger hafte dann, wenn eindeutig festgestellt werde, daß Schäden an den zwischen dem 7. und 13. Oktober 1987 hergestellten Fenstern auf fehlerhaftem Molekularsieb beruhen, und andere Schadensursachen auszuschließen seien. Damit steht jedoch nicht fest, daß die Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Klägers, die das Landesarbeitsgericht angenommen hat, mit Wahrscheinlichkeit den Schaden zur Folge hat, für den der Kläger haften soll. Abgesehen davon, daß nicht einmal feststeht, daß in der fraglichen Zeit im Betrieb der Beklagten fehlerhaftes Molekularsieb verwendet wurde, können unstreitig auch andere Ursachen dazu führen, daß innerhalb der Fünfjahresfrist Scheiben erblinden. Damit ist es zwar möglich, daß die noch nicht aufgetretenen, von der Beklagten aber befürchteten Mängel an den in der fraglichen Zeit hergestellten Fenstern auf der Vertragsverletzung des Klägers beruhen. Wahrscheinlich ist dies jedoch nicht.

Michels-Holl

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Dr. Weiss

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

